



**Richtlinie über die Gewährung von  
Zuwendungen der Stadt Ingolstadt  
für die Mitwirkung im  
Katastrophenschutz  
(RL KatS-Zuwendungen)**

In der Fassung vom 20.10.2022

## **Präambel**

Katastrophenschutz (KatS) ist eine staatliche Aufgabe in der Zuständigkeit der Länder; in Bayern wird diese von den Kreisverwaltungsbehörden (KVB) als untere staatliche KatS-Behörde wahrgenommen. Die KatS-Behörden verfügen nicht über eigene Einsatzkräfte zur Katastrophenabwehr. Im Hilfeleistungssystem des Freistaats Bayern arbeiten vielmehr die Feuerwehren, die Hilfsorganisationen, die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW), Polizei, Bundeswehr und ggf. Bundespolizei eng mit den KatS-Behörden zusammen.

In Bayern engagieren sich allein rd. 450 Tsd. Menschen ehrenamtlich in den Freiwilligen Feuerwehren, beim Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), Bayerischen Roten Kreuz (BRK), Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH), Malteser Hilfsdienst (Malteser), Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) nebst ihren Unterorganisationen sowie dem THW. Zusammen mit den hauptamtlichen Kräften der Einsatzorganisationen und der KatS-Behörden verfügt Bayern damit (allein schon personell) über ein enormes Potential zur Gewährleistung eines effektiven und erfolgreichen Katastrophenschutzes.

Voraussetzung für den Erhalt des bisher Erreichten ist, dieses Gesamtsystem Katastrophenschutz laufend sowohl den sich ständig verändernden Anforderungen als auch den sich fortentwickelnden Einsatzmöglichkeiten, z.B. in den Bereichen Einsatz- und Kommunikationstechnik, anzupassen.

Um dies zu unterstützen wird als Ausdruck erhöhter Aufmerksamkeit für den Katastrophenschutz im Haushalt der Stadt Ingolstadt ab dem HHJ 2022 eine HH-Stelle "Zuwendung Katastrophenschutz" eingerichtet. Mithilfe dieser Zuwendungen u.a. sollen bei den im Katastrophenschutz mitwirkenden in Nr. 3 dieser Richtlinie erwähnten Organisationen die ihnen hierdurch entstehenden Aufwendungen verringert und der Katastrophenschutz als wesentlicher Bestandteil der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr gestärkt werden.

## **1 Grundsätzliches und Geltungsbereich**

Die Stadt Ingolstadt gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Unterstützung der Beschaffung von Ausstattung für die im Katastrophenschutz tätigen Organisationen nach Nr. 3 dieser Richtlinie.

Diese Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Ingolstadt; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Verpflichtungen können aus den vorliegenden Grundsätzen nicht abgeleitet werden. Die Stadt Ingolstadt als Bewilligungsbehörde entscheidet über entsprechende Anträge jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Allgemeine Zuwendungs- und Förderrichtlinie der Stadt Ingolstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung gilt ergänzend. Thematisch korrespondierende Förderprogramme sind vorrangig auszuschöpfen.

Die Zuwendungen erfolgen bedarfsorientiert. Beschaffungen müssen wirtschaftlich, sparsam und im Hinblick auf bereits vorhandene Ausstattung der jeweiligen Feuerwehren oder Hilfsorganisationen, auch unter Berücksichtigung der Ausrüstung benachbarter Einheiten, notwendig sein.

Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt ausschließlich nach eingehender Prüfung und Empfehlung durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz, zur Vorberatung der Kommission BKR und abschließender Entscheidung durch den Stadtrat. Zum Zwecke der Aktualisierung wird für diese Richtlinie eine Geltungsdauer von fünf Jahren ab ihrem Inkrafttreten (siehe Nr. 8) festgelegt.

## **2 Gegenstand der Förderung**

Zuwendungsfähig im Sinne dieser Richtlinie sind Gerätschaften, die die Aufgaben der jeweiligen antragstellenden Organisation unterstützen bzw. ergänzen, wie folgt:

Beschaffung von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen nach den einschlägigen Einzelnormen aus den Fachbereichen Führung und Kommunikation, CBRN Gefahrenabwehr, technische Hilfeleistung, Sanitäts- und Rettungsdienst, Betreuungsdienst und Logistik.

## **3 Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind alle Organisationen nach Art. 7 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BayKSG, die nach Maßgabe ihrer Bereitschaftserklärung und ihren zur Katastrophenbekämpfung allgemein geeigneten Kräften und Mitteln im Stadtgebiet der Stadt Ingolstadt im Katastrophenschutz mitwirken, wenn und soweit sie von der obersten Katastrophenschutzbehörde anerkannt worden sind.

## **4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Anteilsfinanzierung mit maximal 80 % der Antragssumme bis zu einem Höchstauszahlungsbetrag pro Antrag von 15.000 € gewährt.

## **5 Ausschluss der Förderung**

Nicht förderfähig sind:

- Beschaffung von Hilfs- und Einsatzfahrzeugen einschließlich der Erstausrüstung.
- Errichtung und Einrichtung von Gebäuden zur Unterbringung von KatS-Einheiten einschließlich Werkstätten und Pflegeeinrichtungen sowie Erwerb, Umbau und Anbau einschließlich technischer Ertüchtigung von Gebäuden für diese Zwecke.
- Instandsetzung, Unterhalt, Wartung und Betrieb vorhandener Einrichtungen.
- Beschaffung gebrauchter Geräte und Ausrüstungsgegenstände.
- Unterbringung und Unterhaltung der unter Nr. 2 genannten Beschaffungen einschließlich gesetzlich vorgeschriebener Untersuchungen, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Beschaffung von Verbrauchsmaterial und Versicherungsleistungen unter Berücksichtigung der besonderen sicherheits- und medizintechnischen Prüfaufgaben in Bezug auf einzelne Fahrzeuge und der darauf verlasteten Ausstattung.

## **6 Verfahren**

Im Vorfeld der Antragstellung hat verbindlich eine eigenverantwortlich organisierte Abstimmung der Antragsberechtigten untereinander stattzufinden. Anschließend muss seitens der antragsberechtigten Organisationen ein Sammelantrag mit jeweils nachvollziehbarer Einzelbegründung gestellt werden, der rechtzeitig vor Beschlussfassung zur Haushaltssatzung eines jeweiligen Jahres bis zum 31. August dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz schriftlich in Form einer gemeinsamen Vorhabenliste vorzulegen ist. Die gemeinsame Vorhabenliste ist von jeder antragstellenden Organisation abschließend zu unterzeichnen. Der tatsächliche Bedarf

und die Förderwürdigkeit sind fachlich durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz zu prüfen, von der BKR-Kommission in ihrer Herbstsitzung vorzubereiten und von den Gremien des Stadtrates spätestens in ihren abschließenden Sitzungsläufen des Jahres zu beschließen. Diese Beschlussfassung gilt als förmliche Entscheidung über die Zuwendung; erst nach Entscheidung darf beschafft werden.

## **7 Verwendungsnachweis, Auszahlung und Bindungsfrist**

Für den Nachweis der Mittelverwendung wird ein einfacher Verwendungsnachweis (z.B. durch Rechnungen) zugelassen. Der entsprechende Nachweis ist dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz bis zum 30.06. des jeweiligen Folgejahres vorzulegen; begründete Abweichungen von der Vorlagefrist sind möglich. Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz prüft die zweck- und ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung und veranlasst die Auszahlung.

Die beschafften Gerätschaften sind zweckentsprechend zu verwenden. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der Bindungsfrist von zehn Jahren nicht anderweitig verfügen.

## **8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.11.2022 in Kraft und gilt bis zum 31.10.2027.

Dr. Christian Scharpf  
Oberbürgermeister